

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 12 vom 24. März 2015

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des Abbaus von Locker- und Festgestein im Bereich der Rothofenrinne in der Gemeinde Schneizlreuth durch die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co KG;  
Einleitung des Verfahrens ..... 1

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterstetten“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 2

Bekanntmachung über den Beschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten II“ gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch ..... 3

### Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Jahr 2015 ..... 4

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);  
Bebauungsplanes „Spitzauer-Wiese“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 5

### Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Saalachsee“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schneizlreuth zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ..... 6

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Projektunterlagen für die Erweiterung des Abbaus von Locker- und Festgestein im Bereich der Rothofenrinne in der Gemeinde Schneizlreuth durch die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG ..... 7

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Bad Reichenhall

#### Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des Abbaus von Locker- und Festgestein im Bereich der Rothofenrinne in der Gemeinde Schneizlreuth durch die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co KG; Einleitung des Verfahrens

Von der Regierung von Oberbayern wurde mit Schreiben vom 10.3.2015 mitgeteilt, dass die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co KG plant, auf den Flurstücken Fl. Nr. 49/1 und 49/3 der Gemarkung Jettenberg, Gemeinde Schneizlreuth, auf einer Fläche von rd. 10 ha Locker- und Festgestein abzubauen. Ein kleinerer Teilbereich der geplanten Abbaufäche ist als Vorbehaltsgebiet für Kies und Festgestein gemäß Regionalplan Südostoberbayern (18) ausgewiesen. Direkt am Nordostrand der Erweiterungsfläche befindet sich die Stadtgrenze von Bad Reichenhall.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Antragstellerin wird derzeit extensiv forstwirtschaftlich genutzt. Die Erweiterungsfläche ist durch das direkt angrenzende bestehende Abbaugelände bereits voll erschlossen. Der Abtransport des Materials soll über existierende Straßen im Abbaubereich und die Bundesstraße B 21 Bad Reichenhall – Schneizlreuth – Melleck (Landesgrenze zu Österreich) erfolgen. Durch die Nutzung der bestehenden Unterführung ist der Abbau knotenfrei an die B 21 angebunden. Die geplante Abbaufäche schließt direkt an den derzeit genehmigten Abbau der Fa. Antretter in der sog. Rothofenrinne an. Der Abbau dort ist bis zum Jahr 2022 befristet. Im Bereich der derzeitigen Abbaufäche plant die Fa. Aicher den Bau des Unterbeckens eines Pumpspeicherkraftwerkes („Energiespeicherkraftwerk Poschberg“). Die Erweiterung der bestehenden Abbaufäche in der Rothofenrinne soll durch das geplante Abbauvorhaben fortgeführt und langfristig gesichert werden. Neben dem Abbau des Lockergesteins soll auch der Abbau von Festgestein (Ramsau-Dolomit) mit Hilfe von Sprengmitteln erfolgen.

Das Abbaugelände erstreckt sich von einer Höhenlage von ca. 720 m ü NN bis ca. 490 m ü NN (tiefster Punkt der Abbausohle). Zunächst soll das vorhandene Lockergestein abgebaut werden. Danach sollen für den Abbau des Festgesteins Lockerungs-sprengungen durchgeführt werden. Die Materialaufbereitung (Brechen, Sieben, Klassieren) soll innerhalb des Steinbruchareals mit den entsprechend zu errichtenden Anlagen erfolgen.

Der Abbau soll in fünf Abschnitten in einem Zeitraum von ca. 50 Jahren erfolgen. Der Lagerstättenvorrat wird auf 0,5 Mio. m<sup>3</sup> Lockergestein und 4,2 Mio. m<sup>3</sup> Festgestein geschätzt. In den oberen Bereichen sollen nach erfolgtem Abbau Steilwände mit einzelnen Bermen entstehen. In den unteren flacheren Bereichen sollen unter anderem Oberboden, Grassoden und Totholz eingebracht werden. Daneben sollen Rohbodenstandorte entstehen.

Das Vorhabensgebiet liegt in einem ökologisch sehr wertvollen Bereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Reiter Alm und Lattengebirge“. Der Verlust von naturnahen Waldflächen durch den geplanten Abbau ist mit erheblichen Konflikten und Funktionsverlusten für die Natur verbunden. Der überwiegende Teil der Fläche wird von naturnahem Schneeheide-Kiefernwald geprägt, der von einer Vielzahl seltener und schützenswerter Arten gekennzeichnet ist.

**Nähere Einzelheiten sind der Projektbeschreibung zu entnehmen. Die Projektunterlagen sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de)) unter „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) auf Antrag des Projektträgers auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

Gem. Art. 25 Abs. 5 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die Stadt Bad Reichenhall ist auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG verpflichtet, die Projektunterlagen zusammen mit dem Einleitungsschreiben für eine angemessene Zeit öffentlich auszulegen.

Die Projektunterlagen des Raumordnungsverfahren für den Abbau von Locker- und Festgestein im Bereich der Rothofenrinne liegen im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, 2. Stock, Zimmer Nr. 211, vom

#### **24. März 2015 bis einschließlich 15. April 2015**

während der Dienststunden (von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeit oder falls Sie auf Barrierefreiheit angewiesen sind, ist eine Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 08651/775-260 möglich.

Außerdem ist auf der städtischen Homepage ([www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de)) ein Link zur Seite der Regierung eingerichtet.

Wünsche, Anregungen und Einwendungen können während der o. g. Auslegungsfrist bei der Stadt Bad Reichenhall oder direkt bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, Maximilianstraße 39, 80538 München (Briefanschrift: Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, 80534 München) vorgebracht werden.

Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Bei dieser öffentlichen Auslegung handelt es sich nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrnehmung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
2. Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
3. Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Stadt Bad Reichenhall oder bei der Regierung von Oberbayern (Anschriften siehe oben) abgegeben werden.
4. a) Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.  
b) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Bad Reichenhall, den 19. März 2015  
Stadt Bad Reichenhall

**Hartmann**, Dritter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterstetten“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.1.2015 den Bebauungsplan „Unterstetten“ mit Planteil, Satzungstext, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 1.12.2014 als Satzung beschlossen. Die schalltechnische Untersuchung vom 13.11.2014 ist Bestandteil der Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Unterstetten“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan nebst Anlagen im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. März 2015  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung über den Beschluss zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten II“  
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und  
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes  
gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.3.2015 die 8. Änderung des Bebauungsplan „Rückstetten II“ beschlossen.

Mit der Änderung sollen die textlichen Festsetzungen in Pkt. 8.4 der Satzung wie folgt geändert werden:

8.4. Wintergärten

Wintergärten mit einer Fläche bis zu 15 qm dürfen die Baugrenzen bis zu 3 m überschreiten und dürfen nur als Anbau des Erdgeschosses errichtet werden. Die Nutzung dieser Anbauten ist auch als Wohnraumerweiterung zulässig. Die Nutzungszahlen dürfen insofern überschritten werden.

Eine Änderung des Planteils ist nicht erforderlich.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf der Änderung in der Fassung vom 19.3.2015 mit Begründung liegt in der Zeit vom

**25. März 2015 bis 27. April 2015**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Dienststunden gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Gleichzeitig besteht Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 24. März 2015  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Piding

### Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

#### I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.628.300,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.853.500,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 275 v. H.
  - b. für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Piding, den 11. März 2015  
Gemeinde Piding

**Holzner**, Erster Bürgermeister

#### II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Bebauungsplanes „Spitzauer-Wiese“ in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 10. März 2015 hat der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim den Bebauungsplan „Spitzauer-Wiese“ in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 21. Januar 2015 des Arch. Armin Riedl aus Surheim.

Der Bebauungsplan „Spitzauer-Wiese“ in Surheim und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 19. März 2015  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## Gemeinde Schneizlreuth

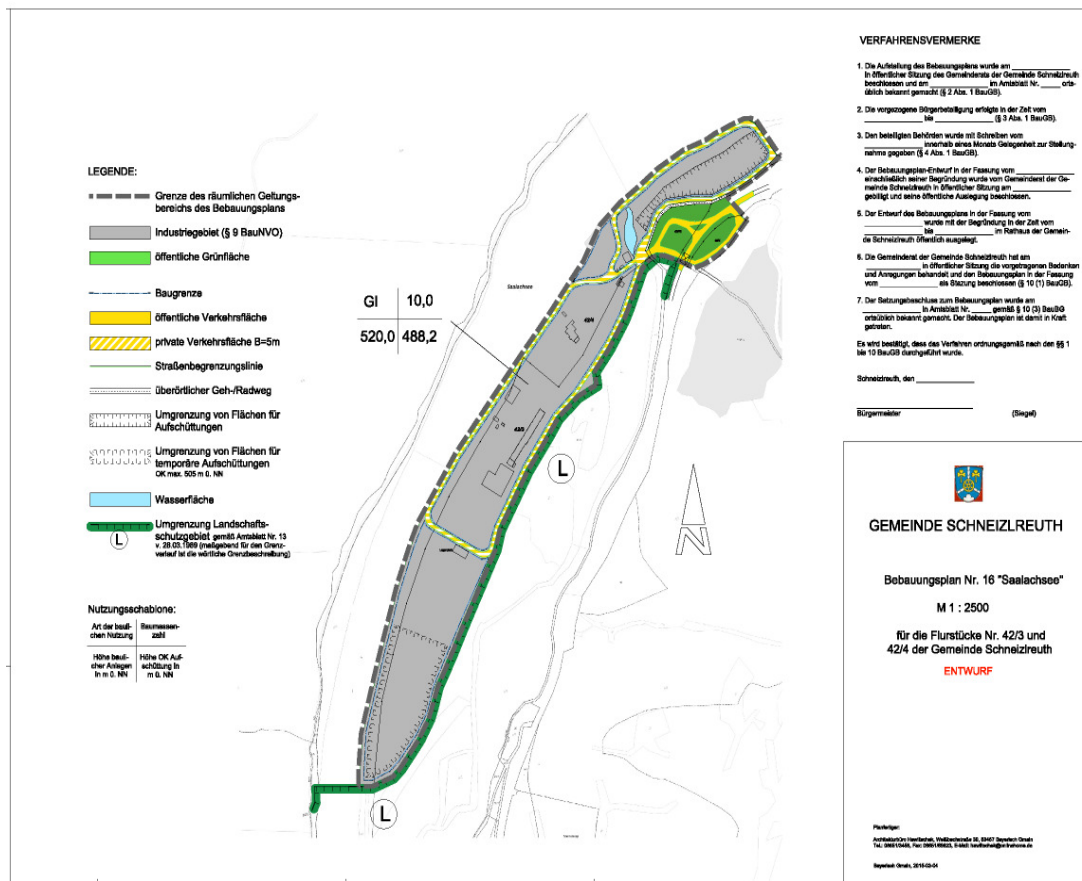
### Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Saalachsee“ und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schneizlreuth zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 18.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 16 „Saalachsee“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Gegenstand des Bauleitverfahrens ist die Überplanung der bestehenden Industrieansiedlung am Saalachsee. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der Sitzung vom 3.2.2015 zur öffentlichen Auslegung (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist im Lageplan ersichtlich und erstreckt sich im Wesentlichen auf die Flur-Nummern 42/4 und 42/3 (Teil) der Gemarkung Jettenberg.

Planzeichnung



Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung mit Textteil und Begründung) als auch der Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans kann vom

**30. März 2015 bis einschließlich 29. April 2015**

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der offiziellen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Faber (Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.  
Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth eingesehen werden.

Schneizlreuth, den 18. März 2015  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

### **Gemeinde Schneizlreuth**

#### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Projektunterlagen für die Erweiterung des Abbaus von Locker- und Festgestein im Bereich der Rothofenrinne in der Gemeinde Schneizlreuth durch die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG;**

Die Firma Max Aicher Poschberg Projekt GmbH und Co. KG plant, auf den Flurstücken Nr. 49/1 und 49/3 der Gemarkung Jettenberg, Gemeinde Schneizlreuth, auf einer Fläche von rund 10 ha Locker- und Festgestein abzubauen.

Die geplante Abbaufäche schließt direkt an den derzeit genehmigten Abbau in der sog. Rothofenrinne durch die Fa. Antretter an. Die Erweiterung der bestehenden Abbaufäche in der Rothofenrinne soll durch das geplante Abbauvorhaben fortgeführt und langfristig gesichert werden.

Der Abbau soll in 5 Abschnitten in einem Zeitraum von ca. 50 Jahren erfolgen.

Nähere Einzelheiten sind der Projektbeschreibung zu entnehmen. Die Projektunterlagen sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de)) unter „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 Bayer. Landesplanungsgesetz auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Sie bittet um Stellungnahme der Beteiligten (Gemeinde Schneizlreuth).

Hierbei ist gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG die Öffentlichkeit zu beteiligen. Hierfür liegt in der Zeit vom

**30. März 2015 bis 16. April 2015**

ein Exemplar der Projektunterlagen liegt im Rathaus Schneizlreuth, Zimmer Nr. 12 zur Einsichtnahme aus. Bei Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten bitte Termin unter Tel. 08651-953515 (Herr Faber) vereinbaren.

Den Bürgern wird die Möglichkeit gegeben Wünsche, Anregungen und Einwendungen zu diesem Projekt vorzutragen.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahren, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Schneizlreuth, den 19. März 2015  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---